



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

---

**Umweltprüfung zur Neuaufstellung des  
Regionalen Raumordnungsprogramms**

Umweltbericht

Anhang B1 – Vertiefte Prüfung

Kriterienkatalog Rohstoffgewinnung



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Landkreis Osnabrück

## **Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms**

Umweltbericht

Anhang B1 – Vertiefte Prüfung  
Kriterienkatalog Rohstoffgewinnung

---

**Auftraggeber:**

Landkreis Osnabrück  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Martina Gaebler  
M.Sc. Dominik Ropers  
M.Sc. Katja Seiling

Herford, den 28.04.2023

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
2	Schutzgut Mensch					
2.1	Wohnnutzung im Innenbereich	Wohngebäude selbst + 300 m Umkreis	-	-	Außerhalb von einem Umkreis von 300 m um Gebäude mit Wohnnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der Wohnnutzung und als Aufenthaltsort von Menschen</li> <li>sind vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG), Lärmeinwirkungen (TA Lärm) und schädlichen Luftverunreinigungen (39. BImSchG) zu schützen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust der Flächen bzw. ihrer Funktion, ab 300 m Entfernung im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>
2.2	Wohnnutzung im Außenbereich	Gebäude mit Wohnnutzung selbst + 100 m Umkreis	Innerhalb des Abstands von 100 m bis 300 m zu Wohngebäuden	-	Außerhalb von einem Umkreis von 300 m um Gebäude mit Wohnnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der Wohnnutzung im Außenbereich und als Aufenthaltsort von Menschen</li> <li>sind vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG), Lärmeinwirkungen (TA Lärm) und schädlichen Luftverunreinigungen (39. BImSchG) zu schützen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust der Flächen bzw. ihrer Funktion, ab 300 m Entfernung im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>
2.3	Innenbereich FNP	Fläche selbst + 300 m Umkreis	-	-	Außerhalb von einem Umkreis von 300 m um Innenbereiche des Flächennutzungsplans	<ul style="list-style-type: none"> <li>weisen geschlossene Ortschaften aus</li> <li>sind vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG), Lärmeinwirkungen (TA Lärm) und schädlichen Luftverunreinigungen (39. BImSchG) zu schützen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust der Flächen bzw. ihrer Funktion, ab 300 m Entfernung im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
2.4	Sensible Anlagen (z.B. Kliniken und Kurbereiche)	Anlage selbst + 300 m Umkreis	-	-	Außerhalb eines Umkreises von 300 m um Sensible Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der menschlichen Gesundheit bzw. der Erholung und sind somit gegenüber Umwelteinflüssen besonders empfindlich</li> <li>sind vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG), Lärmeinwirkungen (TA Lärm) und schädlichen Luftverunreinigungen (39. BImSchG) zu schützen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust der Flächen bzw. ihrer Funktion, ab 300 m Entfernung im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>
2.5	Sport- und Freizeitanlagen (inkl. Camping)	Fläche selbst	Innerhalb des Umkreises von 300 m um Sport- und Freizeitanlagen	-	Außerhalb eines Umkreises von 300 m um Sport- und Freizeitanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der Erholung, der Gesundheit und somit dem menschlichen Wohlbefinden</li> <li>sind vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG), Lärmeinwirkungen (TA Lärm) und schädlichen Luftverunreinigungen (39. BImSchG) zu schützen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust der Flächen bzw. ihrer Funktion, ab 300 m Entfernung im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>
2.6	Naturpark (Erholung)	-	-	-	Fläche des Naturparks	<ul style="list-style-type: none"> <li>weisen eine Bedeutung zur großräumigen Erholung, zum nachhaltigen Tourismus, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und für eine nachhaltige Regionalentwicklung auf (§ 27 BNatSchG)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust der Flächen bzw. ihrer Funktion</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					
3.1	Naturschutzgebiete	Fläche von Naturschutzgebieten	Innerhalb des Umkreises von 300 m um Naturschutzgebiete	-	Außerhalb eines Abstands von 300 m zu Naturschutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft sowie einzelnen Teilen (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)</li> <li>gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust von Naturschutzgebieten, ab einer Entfernung von 300 m im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>
3.2	Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet)	Fläche von FFH-Gebieten	Innerhalb des Umkreises von 300 m um FFH-Gebiete	-	Außerhalb eines Abstands von 300 m zu FFH-Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>sind Teil des Natura 2000-Gebietsnetzes und dienen der Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen in Europa (Richtlinie 92/43/EWG)</li> <li>gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“ unzulässig</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust von Natura-2000 Gebieten, ab einer Entfernung von 300 m im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.3	Natura 2000 Gebiete (Vogel-schutzgebiet)	Fläche von Vogel-schutzgebieten	Innerhalb des Umkreises von 300 m um Vogel-schutzgebiete	-	Außerhalb eines Abstands von 300 m zu Vogel-schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>sind Teil des Natura 2000-Gebietsnetzes und dienen der Erhaltung wildlebender Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG)</li> <li>gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“ unzulässig</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Störung bzw. zum Verlust von Natura-2000 Gebieten, ab 300 m Entfernung im Regelfall nicht mehr als erheblich angenommen</li> </ul>
3.4	Naturdenkmale	-	Fläche des Naturdenkmals	-	Außerhalb von Naturdenkmalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung bzw. ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit zu schützen (§ 28 Abs. 1 BNatSchG)</li> <li>gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG ist „die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust der Naturdenkmale</li> </ul>
3.5	Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz	-	Fläche mit sehr hoher Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche für den Tier- und Pflanzenartenschutz	Fläche mit hoher Bedeutung der schutzwürdigen Bereiche für den Tier- und Pflanzenartenschutz	Außerhalb der schutzwürdigen Bereiche für den Tier- und Pflanzenartenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>weisen eine Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz auf (LRP Landkreis Osnabrück 2023)</li> <li>sollten zum Schutz der vorkommenden Arten nicht durch Rohstoffabbau zerstört werden</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.6	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG	-	Fläche von geschützten Biotopen	-	Außerhalb von geschützten Biotopen	<ul style="list-style-type: none"> <li>weisen eine besondere Bedeutung als Biotop auf</li> <li>gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können“ verboten</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust der Biotop. Bei Ausgleichsmöglichkeiten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG)</li> </ul>
3.7	Geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG	-	Fläche geschützter Landschaftsteile	-	Außerhalb von geschützten Landschaftsteilen	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen u.a. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Gestaltung des Landschaftsbildes zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und als Lebensstätte von Tier- und Pflanzenarten</li> <li>gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist „die Beseitigung des geschützten Landschaftsteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsteils führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“</li> <li>Ausnahmen können im Zuge von Ersatzmaßnahmen zugelassen werden (§ 29 Abs. 2 BNatSchG)</li> </ul>
3.8	Wallhecken nach § 22 NNatSchG	-	Fläche von Wallhecken	-	Außerhalb von Wallhecken	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß § 22 NNatSchG dürfen Wallhecken „nicht beseitigt werden. Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen sind verboten.“</li> <li>Ausnahmen sind mit entsprechendem Ausgleich möglich</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.9	Waldflächen	Kernflächen des Biotopverbundes Wald	Sonstige Waldflächen mit Verbundfunktion im Biotopverbund Wald	Waldflächen im Biotopverbund Wald ohne Verbundfunktion + Waldflächen außerhalb des Biotopverbundes	Außerhalb von Waldflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen waldbundenen Arten und bestimmten Pflanzen als Lebensraum weisen Verbundfunktion für Tierarten auf (Biotopverbundkonzept LRP Landkreis Osnabrück 2023, § 21 BNatSchG, § 13a NNatSchG) und besitzen weitere Bedeutung für den Naturhaushalt (BWaldG § 1)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust von Waldflächen und vermindert die Verbundfunktion</li> </ul>
3.10	Schutzwürdige Bereiche des LRP	-	Fläche der schutzwürdigen Bereiche	-	Außerhalb von schutzwürdigen Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiche die die Kriterien für zukünftige Schutzgebiete erfüllen sollten von einer Zerstörung durch Rohstoffgewinnung ausgenommen werden (LRP Landkreis Osnabrück 2023)</li> </ul>
3.11	Verbundachsen Biotopverbund LRP	-	-	Verbundachsen und Entwicklungsachsen des Biotopverbundes (Wald, Offenland und Halboffenland)	Außerhalb von Verbundachsen/ Entwicklungsachsen des Biotopverbundes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung eines Biotopverbundsystems § 21 BNatSchG, § 13a NNatSchG</li> <li>stellen umweltfachlich wünschenswerte Verbindungen zwischen bedeutenden Flächen des Biotopverbundes dar (LRP Landkreis Osnabrück 2023)</li> <li>zukünftige Realisierung steht einer Vereinbarkeit mit Rohstoffgewinnung entgegen</li> </ul>
3.12	Biotopverbund Offenland	Kernflächen des Biotopverbundes Offenland	Entwicklungsflächen des Biotopverbundes Offenland	-	Außerhalb von Kern- oder Entwicklungsflächen des Biotopverbundes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung eines Biotopverbundsystems § 21 BNatSchG, § 13a NNatSchG</li> <li>dienen Offenlandarten und bestimmten Pflanzen als Lebensraum (Biotopverbundkonzept LRP Landkreis Osnabrück 2023)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust von Offenlandflächen, Entwicklungsflächen und vermindert die Verbundfunktion</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
4	Schutzgut Boden					
4.1	Schutzwürdige Böden (nach Bodenfunktionsbewertung LRP)	-	Höchste bis hohe Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung	Erhöhte Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung	Außerhalb von schutzwürdigen Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>stellen Böden mit besonderer Ausprägung dar (LRP Landkreis Osnabrück 2023)</li> <li>natürliche Funktion des Bodens insbesondere mit einer hohen Funktionserfüllung sind zu sichern (BBodSchG § 1)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust von schutzwürdigen Böden und ihrer natürlichen Funktion</li> </ul>
5	Schutzgut Wasser					
5.1	Wasserschutzgebiete	Zone I, II, III, III A	Zone III B	-	Außerhalb aller Zonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 50 -53 WHG, §§ 88 – 94 NWG)</li> <li>Vorgaben zur Genehmigung in Wasserschutzgebiete sind gemäß Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden Handlungshilfe (Teil II) (NLWKN 2013) in die Belegung der Konfliktrisikoklassen eingeflossen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten bzw. ihrer Funktion</li> </ul>
5.2	Trinkwassergewinnungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete	Zone I, II, III	Zonen IV, V, VI, A, B, C, Gebiete Ohne Angabe der Zone	-	Außerhalb aller Zonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund chemischer Zusammensetzung, physikalischer Eigenschaften oder Erfahrung zu Heilzwecken geeignet (§ 53 WHG)</li> <li>dienen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 50 -53 WHG, §§ 88 – 94 NWG)</li> <li>Konfliktrisiken abgeleitet vom Umgang mit Wasserschutzgebieten s.o. (NLWKN 2013)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Beeinträchtigung von Heilquellenschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten bzw. ihrer Funktion</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
5.3	Fließgewässer (Gewässer nach WRRL und Biotopverbund Fließgewässer)	Gewässer nach WRRL und Fließgewässer des Biotopverbundes	Innerhalb der beidseitig 50 m breiten Pufferzone dieser Gewässer	-	Flächen außerhalb des 50 m Abstandes zu den betrachteten Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen als Lebensraum, weisen Verbundfunktion für verschiedene Arten auf (Biotopverbundkonzept LRP Landkreis Osnabrück 2023) und besitzen weitere Bedeutung für den Naturhaushalt (WRRL, §§ 27,48 WHG)</li> <li>sind vor Schadstoffeinträgen zu schützen (Art. 1, 4 EG-WRRL, Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG, Richtlinie 98/83/EG bzw. TrinkwV, OGewV, §§ 27, 48 WHG)</li> <li>Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands zu ermöglichen (Art. 4 WRRL, § 27 WHG)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Beeinträchtigung von Fließgewässern bzw. ihrer Funktion.</li> </ul>
5.4	Stillgewässer (stehende Gewässer über 1 ha)	Stehende Gewässer über ein ha	Innerhalb des 50 m Umkreises um die betrachteten Gewässer	-	Flächen außerhalb des 50 m Abstandes zu den betrachteten Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen als Lebensraum für verschiedene Arten und besitzen weitere Bedeutung für den Naturhaushalt (WRRL, §§ 27,48 WHG)</li> <li>sind vor Schadstoffeinträgen zu schützen (Art. 1, 4 EG-WRRL, Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG, Richtlinie 98/83/EG bzw. TrinkwV, OGewV, §§ 27, 48 WHG)</li> <li>das Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands ist zu ermöglichen (Art. 4 WRRL, § 27 WHG)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Stillgewässern bzw. ihrer Funktion</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
5.5	Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 WHG) inkl. vorl. gesicherte ÜSG	-	Ausgewiesene bzw. vorläufige Überschwemmungsgebiete	-	Außerhalb von ausgewiesenen bzw. vorläufigen Überschwemmungsgebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz vor Überschwemmungen (Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, §§ 72 – 78d WHG, §§ 115, 116 NWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz)</li> <li>gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist „die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.“ Wird Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt bestehen Ausnahmen (§ 78 Abs. 6 WHG)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Überschwemmungsgebieten bzw. ihrer Funktion</li> </ul>
5.6	Hochwasserrisikogebiete (HQExtrem)	-	-	Hochwasserrisikogebiete	Außerhalb von Hochwasserrisikogebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz vor Überschwemmungen (Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, §§ 72 – 78d WHG, §§ 115, 116 NWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz)</li> <li>Konfliktrisiken abgeleitet vom Umgang mit Überschwemmungsgebieten s.o.</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
6	Schutzgut Klima und Luft					
6.1	Kohlenstoffhaltige Böden	Moorböden (inkl. Hoch- und Niedermoorböden, Sanddeckkulturen, Moorogleye)	-	Nasse mineralische Böden	Außerhalb von kohlenstoffreichen Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>reduzieren THG-Gehalt durch Kohlenstoffspeicher- bzw. Kohlenstoffsinkenfunktion (§ 3 Nr. 1, 2 NKlimaG, KSG, Niedersächsisches Moorschutzprogramm)</li> <li>sind gemäß § 3 Abs. 4 NKlimaG vor Abbau von Kohlenstoff zu schützen</li> <li>Rohstoffgewinnung bewirkt einen Verlust kohlenstoffhaltiger Böden und damit ihrer Funktion für den Klimaschutz</li> </ul>
7	Schutzgut Landschaft					
7.1	Landschaftsschutzgebiete	-	-	Fläche von Landschaftsschutzgebieten	Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen u.a. der Erhaltung, Entwicklung, und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Gestalt der Landschaft sowie von kulturhistorisch bedeutenden oder Landschaften mit Erholungsfunktion (§ 26 BNatSchG)</li> <li>gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</li> <li>Rohstoffgewinnung kann den Charakter eines Gebiets und damit dessen Funktion verändern</li> </ul>
7.2	Landschaftsbild	-	-	Landschaftseinheiten mit einer sehr hohen bzw. hohen Bewertung	Übrige Bewertungsstufen des Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> <li>homogen erlebbare Landschaften unterschiedlicher Empfindlichkeit (LRP Landkreis Osnabrück 2023, von Dressler 2012)</li> <li>großräumige Rohstoffgewinnung führt zu zusätzlicher Beeinträchtigung der Landschaft</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
8	Schutzgut Kultur und Sachgüter					
8.1	Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart	-	-	Bereiche der Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart	Flächen außerhalb von Kulturlandschaften besonderer Eigenart	<ul style="list-style-type: none"> <li>umfassen Bereiche von Landschaften mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung (LRP Landkreis Osnabrück 2023)</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung kulturhistorischer Merkmale von Landschaften</li> </ul>
8.2	Archäologie, Baudenkmale	-	Archäologische Baudenkmale des Niedersächsischen Denkmalkatasters	Innerhalb des 50 m Umkreises um die hier betrachtete Fläche	Außerhalb des 50 m Abstandes zu den betrachteten archäologischen Baudenkmalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>besitzen Archivfunktion und sind von wissenschaftlichem Interesse</li> <li>gemäß § 10 Abs. 1 DSchG NI bedarf es einer Genehmigung, wenn ein Kulturdenkmal zerstört, verändert oder wiederhergestellt, vom Standort entfernt oder im Umfeld Anlagen erbaut werden, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung archäologischer Baudenkmale</li> </ul>
8.3	Archäologie Bodendenkmale (Fundstellen)	-	Archäologische Bodendenkmale (Fundstellenkartei)	Innerhalb des 50 m Umkreises um die hier betrachtete Fläche	Außerhalb des 50 m Abstandes zu den betrachteten archäologischen Bodendenkmalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>besitzen Archivfunktion und sind von wissenschaftlichem Interesse</li> <li>gemäß § 10 Abs. 1 DSchG NI bedarf es einer Genehmigung, wenn ein Kulturdenkmal zerstört, verändert oder wiederhergestellt, vom Standort entfernt oder im Umfeld Anlagen erbaut werden, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen</li> <li>Rohstoffgewinnung führt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung archäologischer Baudenkmale</li> </ul>

CODE	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
9	Infrastruktur					
9.1	Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)	Regelquerschnitt + 40 m Umfeld beidseitig von Autobahnen, Regelquerschnitt + 20 m Umfeld von Bundes-, Land- und Kreisstraßen	-	-	Außerhalb der betrachteten Verkehrsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs von Bundesfernstraßen nicht errichtet werden „1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen [...] jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn [...] Satz Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs [...]“</li> <li>gemäß § 24 NStrG dürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten längs von Landes- oder Kreisstraßen „1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn [...] nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.“</li> </ul>
9.2	Bahngleise	Breite von 20 m beidseitig der Bahntrasse	-	-	Außerhalb der betrachteten Verkehrsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemäß § 2 Abs. 2 NESG NI „darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch [...] Anlagen, die mit dem Grundstück nicht fest verbunden sind, wie Stapel und Aufschüttungen, ausgehen.“</li> <li>Konfliktrisiken abgeleitet vom Umgang mit Straßen</li> </ul>